



# GEMEINDE KAINACH

8573 Kainach

Bezirk Voitsberg

Tel. 03148/236

Telefax Nst. 6

Lfd.Nr.: 180

## **Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2011 im Gemeindeamt, 8573 Kainach 19**

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.10.2011 durch Kurrende.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigegeben.

**Anwesend waren:** Bürgermeister Schriegl Viktor  
Vizebürgermeister Reinisch Helmut  
Gemeinderätin Neukam Silke  
Gemeinderat Jandl Hermann  
Gemeinderat Peißl Harald  
Gemeinderätin Marcher Edith  
Gemeinderat Murg Karl  
Gemeinderat Schweighart Egon  
Gemeinderat Gruber Gottfried

**Außerdem waren anwesend:** Fraidl Silke

**Entschuldigt waren:** GK Scherz Günter

**Nicht entschuldigt waren:** niemand

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich. Vorsitzender Bürgermeister Schriegl Viktor.

### **TAGESORDNUNG**

- 1) Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Verlesung und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Fragstunde
- 4) Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01
  - a) Behandlung der Einwände
  - b) Endbeschlussfassung
- 5) Beschlussfassung der Änderung des FLÄWI 3.06
  - a) Behandlung der Einwände
  - b) Endbeschlussfassung
- 6) Wegebau
- 7) Aufbahrungshalle
- 8) Kindergarten
- 9) Ankauf eines Streugerätes und Sandcontainer (Winterdienst)

- 10) Ansuchen Biowärme – Durchleitung im Keller
- 11) Diverse Subventionsansuchen
- 12) Straßenbeleuchtung
- 13) Stellungnahme zur Prüfungsausschusssitzung vom 25.07. und 10.10.2011
- 14) Allfälliges

## **1) Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Verlesung und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Herr Bgm. Viktor Schriebl begrüßt die Gemeinderäte, Herrn DI Johannes Witzko sowie Herrn DI Kampus und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Die letzte Verhandlungsschrift wird ohne Verlesung einstimmig genehmigt.

## **2) Bericht des Bürgermeisters**

Die letzte Gemeinderatssitzung wurde am 9. Juni 2011 abgehalten. Die Aufschließung der Rößlwiese ist abgeschlossen. Auch alle Genehmigungen was die Umwidmung betrifft sind von der zuständigen Fachabteilung bestätigt. Die Siedlungsgenossenschaft Köflach hat ihr Grundstück bereits bezahlt. Sechs Bauplätze von einer Größe von ca. 740 m<sup>2</sup> – 850 m<sup>2</sup> sind noch zu verkaufen. Erfreulich ist, dass für den Kauf sowie der gesamten Aufschließung der Rößlwiese kein Kredit aufgenommen werden musste. Es wäre bereits möglich gewesen Bauplätze zu verkaufen, aber diese Käufe würden nur als Wertanlage getätigt werden.

Mit Herrn Altdechant Engelbert Buc und meinen beiden Bürgermeisterkollegen hatte ich eine Besprechung in Bezug auf die Sanierung der Leichenhalle. Bei dieser Besprechung einigten wir uns auf die Kostenaufteilung von ca. € 5.200,00 je Kainach und Kohlschwarz und ca. € 2.600,00 von der Gemeinde Gallmannsegg und € 5.000,00 von der Friedhofsverwaltung.

Die Blumenschmuckbewertung wurde von Frau Dreyer Valerie und Frau Christine Messner sowie Herrn Gärtnermeister Martin Zwanzger durchgeführt. Frau GR Edith Marcher diente als Fotografin.

Eine Bauausschusssitzung im Beisein von Herrn Kager von der Fa. Riegler wurde abgehalten. Dabei wurden alle Details für die Sanierung unseres Spielplatzes vor der Volksschule abgehandelt.

Das Dorffest wurde bei wunderschönem Wetter abgehalten. Dank an alle, die beim Auf- und Abbau oder in irgendeiner Weise zum Erfolg dieses Festes beigetragen haben. Herzlichen Dank Herrn Vzbgm. Helmut Reinisch für die gesamte Organisation. Die Gallmannsegger Hauptstraße wurde in Zusammenarbeit mit der FA 18D ausgebaut.

Die Lipizzaner machten wieder Halt am Dorfplatz. Die Pferde konnten rund 1 Stunde von den zahlreichen Besuchern bewundert werden.

Am 22.09. nahm ich bei der Informationsveranstaltung in der Kirschenhalle in Hitzendorf zum Thema Gemeindestrukturereform teil. Ich habe auch alle Vereinsverantwortlichen zur Turnsaalbenützungsbesprechung eingeladen. Der Pensionistenausflug führte uns bei herrlichen Herbstwetter nach Eisenerz. Eine Winterdienstsitzung wurde ebenso abgehalten.

Mit den Österr. Bundesforsten hatte ich ein Gespräch in Bezug auf das Aufstellen eines mobilen Containers für die Steirische Berg- u. Naturwacht als Stützpunkt im Bereich der Kaiser Franz Josef Hütte. Wobei unser Bausachverständiger und

Raumplaner Herr DI Johannes Witzko mitteilte, dass dies rechtlich nicht möglich sei.

Am 4. 10 nahm ich bei der Vorstellung über unsere Bezirkschronik in den Stadtsälen von Voitsberg teil. Zwei Vorstandssitzungen wurden ebenfalls abgehalten.

Frau Steirer Stefanie gratulierten wir zum 85, Herrn Prettenthaler Fritz zum 70., Gratzner Augustin zum 89., Klampfl Dorothea zum 85., Neukam Stefanie zum 70., Schwester Chiara zum 75., Patz Werner zum 70., und Frau Wiendl Justine zum 89. Geburtstag.

### **3) Fragstunde**

Herr Vzbgm. Reinisch stellt Herrn DI Witzko die Frage, ob das Aufstellen einer mobilen Unterkunft, wie es die Berg- und Naturwacht im Bereich der Kaiser-Franz-Josef Hütte beabsichtigt, möglich ist. Herr DI Johannes Witzko erklärt, dass dies laut Raumordnungsgesetz nicht möglich ist.

### **4) Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01**

#### **a) Behandlung der Einwände**

#### **b) Endbeschlussfassung**

Da keine Einwände zum örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.01 eingelangt sind, wurde auf Antrag von Bgm. Schriebl wird einstimmig beschlossen, das örtliche Entwicklungskonzeptes 3.01 einstimmig zu genehmigen.

### **5) Beschlussfassung der Änderung des FLÄWI 3.06**

#### **a) Behandlung der Einwände**

#### **b) Endbeschlussfassung**

Während der öffentlichen Auflagefrist vom 13.12.2010 bis 07.02.2011 langten in der Gemeinde Kainach ein:

Gesamt 12 Stellungnahmen und Einwendungen (11 von öffentlichen Stellen und eine private Einwendung)

#### Davon 5 Stellungnahmen

1. Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport
2. FA 17C – Referat Luftgüteüberwachung
3. FA 18A – Gesamtverkehr und Projektierung
4. FA 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt
5. Leermeldung der FA 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung

#### Davon 7 Einwendungen:

6. FA 10C – Forstwesen
7. FA 13C – Naturschutz
8. Umweltanwältin
9. FA13B – Bau- und Raumordnung
- 10.17A – Energiewirtschaft und allg. techn. Angelegenheiten
11. Gemeinde Rachau
12. Dr. Wascher

Die Stellungnahme der A16, Landes- und Gemeindeentwicklung datiert noch aus dem Jahr 2010 (6.4.2010) und wurde im Zuge der Vorbegutachtung des Umweltberichtes abgegeben. In die Version des aufgelegten Umweltberichtes ist diese Stellungnahme eingeflossen. Ein allfälliger Widerspruch zum regionalen Entwicklungsprogramm Voitsberg wird in den Einwendungen der FA14A sowie der Gemeinde Rachau thematisiert.

### **Stellungnahme 1**

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Sachbearbeiter ADir. Heinz Schieh, vom 28.01.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Punkte der Stellungnahme (Original im Verfahrensakt)

*1.Grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Errichtung, Abänderung, Erweiterung oder der Betrieb von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig sind.*

**Einwendungsbehandlung: wird zur Kenntnis genommen**

### **Stellungnahme 2**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17C – Referat Luftgüteüberwachung, Sachbearbeiter Mag. Andreas Schopper vom 7.02.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Punkte der Stellungnahme (Original im Verfahrensakt)

*Die übermittelten Unterlagen zur ÖEK-Änderung 3.01 bzw. FWP-Änderung 3.06 der Gemeinde Kainach (Bezirk Voitsberg) wurden von der Fachabteilung 17C hinsichtlich der von uns zu bearbeitenden Beurteilungsmaterien (technischer Umweltschutz) geprüft. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die geplanten Änderungen.*

**Einwendungsbehandlung: wird zur Kenntnis genommen**

### **Stellungnahme 3**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18A – Gesamtverkehr und Projektierung, Sachbearbeiterin Andrea Lappitsch vom 31.1.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Punkte der Stellungnahme (Original im Verfahrensakt)

*Der betroffene Bereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,5 Kilometer von der Landesstraße L341 „Kainacherstraße“ ca. km 15,000. Seitens der BBLGU, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, werden die Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen.*

## **Einwendungsbehandlung: wird zur Kenntnis genommen**

### **Stellungnahme 4**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt, Sachbearbeiter DI Raimund Adelwöhrer vom 01.02.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Punkte der Stellungnahme (Original im Verfahrensakt)

*1. Im Bereich der zum Flächenwidmungsplan zur Änderung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen keine Gefährdungen und Meliorationen lt. Rutschungs- und Meliorationskataster vor.*

*2. In der Gemeinde Kainach liegt das Gebiet im Zuständigkeitsbereich der Wildwasser und Lawinenverbauung.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1 und 2: wird zur Kenntnis genommen**

### **Stellungnahme 5**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung, Sachbearbeiter DI Hans Triebel, vom 14.12.2010

*Leermeldung*

## **Einwendungsbehandlung: wird zur Kenntnis genommen**

### **Einwendung 6**

Steiermärkische Landesregierung, FA 10C – Forstwesen, Sachbearbeiter DI Klaus Tiefnig, vom 20.01.2011 (Stellungnahme zum Vorabzug des Umweltberichtes vom 03.05.2010)

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

*1. Betreffend die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Projektes „Windpark Terenbachalm“ der Energie Steiermark AG auf die in Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild genannten Raufußhühnerarten, wird auf die gutachtliche jagdfachliche Stellungnahme vom 03.05.2010 verwiesen.*

*Die vor und nach Errichtung der Windparke durchgeführten Birkhühnzählungen dokumentieren die Änderungen hinsichtlich Raumnutzung und Individuenzahlen. Beispielsweise zeigen die im Zeitraum zwischen 1999 und 2007 in den Niederen Tauern durchgeführten Untersuchungen im Bereich des „Tauernwindparkes“ rund um die Windkraftanlagen, insbesondere auf dem im Osten der Fläche befindlichen Balzplatz „Tanzstatt“, einen auffälligen Rückgang der Birkhähne, während auf den Balzplätzen im Radius von 10 km weder eine Zu- noch eine Abnahme von Birkhähnen festgestellt wurde.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

## Begründung:

Entsprechend der Studie „Einfluss von Windkraftanlagen auf das Birkhuhn und dessen Lebensraum „(22.11.2010, Gruppe Landschaft. Technisches Büro für Landschaftsplanung und -ökologie, Ohnmacht&Zwicker OG) kann zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

Für die Bewertung des Einflusses von Windparks auf alpine Lebensräume des Birkhuhnes wurden eigene Untersuchungen eines Windpark auf der Rattner Alm und Literatur zu einer Windturbine auf der Teich-/Sommeralm herangezogen. Literatur über die Entwicklung des Birkhuhnbestandes im Bereich Oberzeiring wurde kritisch durchleuchtet und einer neuen Bewertung unterzogen.

### **Sechs Jahre nach Errichtung des Windparks balzten 2010 wieder gleich viele Birkhähne auf der Rattner Alm wie im Baujahr des Windparks 2005.**

Der Bestand balzender Birkhähne hat 5 Jahre nach Errichtung der Windturbine auf der Teich-/Sommeralm um einen Hahn und im sechsten Jahr danach wie ganz allgemein im Gebiet um 1 – 2 Hähne im Bereich des Windparkstandortes abgenommen. Im Gebiet Teichalm / Sommeralm ist der Birkhuhnbestand seit Jahren stark rückläufig. Der Rückgang betrug ca. 90 % seit den 1980er Jahren (Kutscha 2007).

In allen fünf Teilregionen im Bereich Oberzeiring geht der Bestand der Birkhähne ab dem Jahr 2002 bzw. 2003 stark zurück. Der Rückgang der balzenden Birkhähne auf dem Windparkstandort Oberzeiring ist nicht stärker als in den benachbarten Balzgebieten abseits des Windparks.

Örtliche Verlagerungen von Balzplätzen um einige hundert Meter bei Birkhähnen können innerhalb weniger Jahre vorkommen, ohne dass dies auf eine strukturelle Veränderung des Geländes zurückzuführen ist.

In der Umgebung der Windturbinen auf der Rattner Alm lagen während des sechsjährigen Monitorings 43,3 % von 30 Birkhennen- und Birkhahnenbeobachtungen in einer Entfernung bis 300 m zur nächsten Windturbine. Von 122 Birkhuhnspuren befanden sich 23 % im Umkreis von 100 m und 33,6 % im Umkreis zwischen 100 – 200 m um die Turbinen. Eine Meidung der Turbinenumgebung konnte nicht festgestellt werden, sondern die Birkhühner nutzten die Turbinenumgebung weiterhin als Nahrungs-, Reproduktions- und Ruheraum.

Der Rückgang der Birkhähne im Bereich Oberzeiring kann nicht wie von ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 ausgesagt, hauptsächlich auf den Einfluss des Windparks zurückgeführt werden, sondern es ist wahrscheinlicher, dass das Wetter einen maßgeblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg hatte. ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 verweisen auf die gleiche negative Entwicklung des Birkhahnenbestandes im Bereich Rattner Alm – Pretul – Stuhleck mit nur 20 balzenden Birkhähnen im Jahr 2007, legen sich aber nicht fest, welches die Ursachen für den Tiefstand in diesem Jahr sind. Nach eigenen Analysen kann das Wetter als wirksamster Einflussfaktor gesehen werden. Die jährlichen Birkhahnenbestände auf dem Höhenrücken Rattner Alm – Pretul - Stuhleck liegen im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite und stiegen nach dem Rückgang wieder an.

Nach vorliegenden Befunden konnte auch kein negativer Einfluss von Schlagschatten auf Birkhähne am Balzplatz festgestellt werden.

Das Aufrechtbleiben der akustischen Kommunikation bei geringen Windgeschwindigkeiten, bei Lebensabschnitten mit geringen Entfernungen von

Birkhühnern zueinander (Balz, Jungenführung, Truppbildung von Herbst bis zeitiges Frühjahr) und das Gewahrtbleiben der optischen Kommunikation scheinen die Voraussetzung dafür zu sein, dass sich Birkhühner an Turbinenlärm gewöhnen. Während des sechsjährigen Monitorings auf der Rattner Alm konnten keine offensichtlichen Reaktionen von Birkhähnen auf Turbinenlärm festgestellt werden. Birkhähne balzten sowohl im unmittelbaren Nahbereich von Turbinen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten. Es vergrößerten sich auch nicht die Abstände von balzenden Birkhähnen zu Windturbinen im Verlauf des sechsjährigen Monitorings.

Bei der Bewertung von Windparks in Birkhuhnlebensräumen ist strikt zwischen individuellem und nicht vorhersehbarem Störungspotenzial im Unterschied zu regelmäßigem und vorhersehbarem Störungspotenzial unterschieden werden. Beispiele für die Gewöhnung an Skipistenpräparierung, an militärischen Übungsbetrieb und an den Windpark auf der Rattner Alm zeigen, dass sich Birkhühner an potenzielle regelmäßige Störungen gewöhnen, wenn individuelle Störungen gering gehalten werden können.

Abnahmen von Birkhuhnbeständen im Einfluss von Windturbinen sind daher sorgfältigst darauf zu prüfen, ob nicht andere Faktoren als der Windpark wie Wetter, Lebensraumveränderungen etc. dafür verantwortlich sind. In den drei behandelten Lebensräumen Rattner Alm, Oberzeiring und Teichalm / Sommeralm dürften Wetter und allgemeine Abnahme nach Lebensraumveränderung maßgeblich für Bestandsabnahmen bzw. Bestandsschwankungen sein.

**Eine Analyse der bisherigen Studie über Birkhühner im Bereich von Windparks lässt daher nicht den Schluss zu, dass der Windpark automatisch eine Verschlechterung des Birkhuhnlebensraumes zur Folge hat, wie fälschlicherweise behauptet wird.** Das Beispiel Windpark Rattner Alm / Steinriegel zeigt die Verträglichkeit mit dem Birkhuhnvorkommen.

Zusätzliche Einwendungspunkte aus der Stellungnahme zum Vorabzug des Umweltberichtes vom 03.05.2010:

*1. Betreffend den Themenbereich Naturraum/Ökologie wird festgestellt, dass keine ausgewiesenen Biotope vorhanden sind und die Anlage nicht auf Wald errichtet wird, Vorkommen geschützter Arten oder Lebensräume sind jedoch aufgrund der alpinen Lage zu erwarten. Auch in der zusammenfassenden Einstufung der Umwelterheblichkeit nach Themenbereichen wird festgestellt, dass, bedingt durch die Größe der Anlage, Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere nicht auszuschließen sind.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

#### Begründung:

Zum Themenbereich Tiere siehe Einwendungshandlung zu Punkt 1 der Einwendung vom 20.01.2011 sowie Einwendungshandlung Teil 2 zu Punkt 4 der Einwendung vom 03.05.2010

Zu den Auswirkungen auf Pflanzen. Eine allfällige starke Beeinträchtigung von Pflanzen wie z.B. der Gämshaidbestände wird nicht erkannt. Die Gämshaidbestände sind in Österreich weit verbreitet und gelten als ungefährdet, sie sind außerdem lt. Stmk. Artenschutzverordnung keine

geschützte Art (weder vollkommen noch teilweise geschützt). Der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung ist minimal.

*2. Zur verkehrstechnischen Erschließung wird angemerkt, dass für die Errichtung und Wartung der Anlage eine Wegaufschließung erforderlich ist..... Entgegen der Darstellung SUP-Konzept wird bezüglich der ökologischen Realisierung ein erhöhter, der technischen Machbarkeit ein mittlerer Aufwand bescheinigt und der Höhenrücken als Restriktionsfläche geführt, die definitionsgemäß für eine Nutzung der Windkraft aus ökologischer Sicht nicht in Frage kommen sollte.....*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2: abgelehnt**

### Begründung:

Die Erschließung des Windparks wird unter größter Bedachtnahme auf den Naturraum durchgeführt. Derzeit ist bis zur Oskar-Schauer-Hütte eine befahrbare Erschließung vorhanden. Für die Erhaltung der Anlage sind Erschließungswege auf der Terenbachalm erforderlich. Derzeit verläuft in diesem Bereich nur ein nicht befahrbarer Wanderweg.

Nur die absolut erforderlichen Wege werden errichtet und geschottert. Im Verhältnis zum gesamten Umfang der Vegetation in diesem Bereich ist der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung vernachlässigbar.

*3. Von negativen Auswirkungen durch Windenergieanlagen sind am häufigsten Vögel betroffen. Neben direkten Ursachen, wie die Kollision im Bereich des Mastfußes oder mit den Rotorblättern, wirken Störungen, wie Schattenwurf und Lärm, indirekt auf einzelne Arten. Im Fall der sensibel reagierenden Rauhfußhühner sind im Zusammenhang mit auftretendem Stress unter anderem Änderungen in der Raumnutzung, Abwanderung, geringere Aufzucht und höhere Mortalitätsraten die Folgen..... Immissionen, sowohl lebenswichtige Strahlung (Licht, Wärme) als auch einwirkende Belastungen (Lärm), sind Standortsfaktoren und damit Biotopbestandteile. Laut Schallimmissionsgutachten stellt der im Zusammenhang mit dem Betrieb auftretende Schall zumindest für die im Almbereich lebenden Tiere eine Beeinträchtigung dar.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

### Begründung:

Siehe Einwendungshandlung zu Punkt 1 der Einwendung vom 20.01.2011

*4. ...., besteht auf der Terenbachalm ein bedeutendes Vorkommen des im Steiermärkischen Jagdgesetz als Wild und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Birkhuhns. Bei großräumiger Betrachtung liegt das Projektgebiet im westlichen Abschnitt des Gleinalmbogens, der den zentralen Bereich des Habitatverbundsystems für Birkwild.....Die Lebensraum- und Bestandssituation des Birkhuhns am Alpenostrand ist als ausgesprochen prekär zu bezeichnen.....Auer- und Haselhuhnvorkommen, ebenfalls im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt, werden in der Beschreibung des IST-Zustandes nur kurz erwähnt, fehlen jedoch in der Liste der im engeren Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. Unter Berücksichtigung des von Völk 2004 geforderten Puffers von mindestens 700 m zur Windkraftanlage – als üblich gilt ein Abstand von rund 1 km gegenüber den nächstgelegenen Balzplätzen – ist Auerwild zumindest im Randbereich vom Projekt betroffen.....Betreffend die Beurteilung der Erheblichkeit*



*der Auswirkungen auf Auerwild ist die Vollständigkeit im Umweltbericht nicht gegeben und sind entsprechende Ergänzungen notwendig.*

*Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Projektauswirkungen auf Grundlage der Vogelschutzrichtlinie vor allem für das wenig manövrierfähige Birkhuhn – nicht nur wegen des erhöhten Kollisionsrisikos, sondern aufgrund des Zusammenwirkens der oben angeführten Risikofaktoren und im Hinblick auf die hohe funktionelle Bedeutung dieser Lokalpopulation in der regionalen Metapopulation sowie der zu erwartenden Barrierewirkung – eine starke Verschlechterung prognostiziert....Abgesehen von der geringen Toleranz von Birkwild gegenüber einem erhöhten Dauerschallpegel und der damit verbundenen Abnahme der Lebensraumeignung, sind im verlärmten Bereich negative Auswirkungen auf das Balzgeschehen und die Feindwahrnehmung zu erwarten. Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Die erforderlichen Wartungsarbeiten (Instandhaltung, Instandsetzung) verursachen zusätzliche Störungen. Trotz der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Vermeidung, Verminderung) kann davon ausgegangen werden, dass eine starke Verschlechterung für diese Wildart eintritt.*

#### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 4: abgelehnt**

##### Begründung:

Zum Themenbereich Raufußhuhn siehe Einwendungshandlung zu Punkt 1 der Einwendung vom 20.01.2011

Zum Themenbereich Auerhuhn (ergänzende Stellungnahme ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Ingenieurbüro für Biologie):

Die gegenwärtige Situation des Auerhuhns wird im Gutachten von Frau DDr. Grünschnacher-Berger zu optimistisch, d. h. projektkritisch eingeschätzt. Dies ist verständlich, da die Autorin das Gebiet nur einmal begangen hat und von ihr daher Worst-case-Annahmen bezüglich des Vorkommens der Art und möglicher Auswirkungen der Windkraftanlagen getroffen werden mussten. Tatsächlich konnte aber im Nahbereich von deutlich unter einem Kilometer um den geplanten Windpark das Auerhuhn nicht nachgewiesen werden.

Nach Erhebungen und einer gemeinsamen Begehung mit örtlichen Jagd ausübenden liegt folgendes Ergebnis vor: „Die nächsten Auerhuhnlebensräume liegen deutlich unterhalb der Waldgrenze etwa am Außenrand des empfohlenen 700 m-Puffers zur WKA (vgl. Plattner & Völk 2004) und weisen zudem keine Sichtbeziehung zum Projektstandort auf. Diese Gegebenheiten gelten insbesondere für das Raufußhuhnschutzgebiet in der Eigenjagd „Talmaier“ (Besitzer Dr. Karl Wascher; Schutzgebietsausweisung mit Bescheid der BH Voitsberg vom 14.11.2003).“ Aus der Entfernung und vor allem aus der nicht gegebenen Sichtbeziehung zwischen Auerhuhnlebensräumen und Anlagenstandorten ist abzuleiten, dass das Auerhuhn vom Vorhaben nicht betroffen ist. Wegen der fehlenden Sichtbeziehung kann auch der Schattenwurf zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Auerhuhn führen. Mögliche klimabedingte Veränderungen des Waldbestandes und des Waldgrenzverlaufs, durch die das Auerhuhn „immer stärker in den Wirkraum der Windkraftanlage“ geraten könnte, sind erst langfristig, in über die Bewilligungsdauer der Windkraftanlagen hinausgehenden Zeiträumen, von Bedeutung; kurzfristig ist sicher die Form der Waldbewirtschaftung entscheidend für die Lebensraumeignung und damit für die lokale Bestandssituation des Auerhuhns.

Für die beiden anderen in der Umgebung des Projektstandortes vorkommenden Raufußhuhnarten, das Auerhuhn und das Haselhuhn, sind somit verifizierbare Auswirkungen oberhalb einer wissenschaftlichen Nachweisschwelle nicht zu erwarten.

### **Einwendung 7**

Steiermärkische Landesregierung, FA 13C – Naturschutz, Sachbearbeiter DI Fasching vom 27.01.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

*1. Wenn durch eine Energieerzeugungsanlage in einen bisher relativ unbelasteten Teilraum eingegriffen wird, sind damit auch benachbarte gleichartige Teilräume, egal ob in- oder außerhalb von Schutzgebieten gefährdet.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

#### Begründung:

Der Bereich der Windkraftanlage liegt weder in einem Landschafts-, noch in einem Naturschutzgebiet, wurde also offensichtlich vom Landesgesetzgeber als nicht schutzwürdig eingestuft. Aus der Sicht der Gemeinde werden auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als starke negative Beeinträchtigung gesehen. Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Die Anlagen zeigen sich jedoch als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung.

### **Einwendung 8**

Steiermärkische Landesregierung – Umweltanwältin MMag. Ute Pöllinger vom 3.02.2011 (Stellungnahme zum Vorabzug des Umweltberichtes vom 22.03.2010)

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

*1. Tatsache ist, dass es durch die Errichtung des Windparks Terenbachalm zu sehr starken Verschlechterungen für die Sachbereiche Landschaftsbild/Ortsbild und Tiere-Birkhuhn kommen wird. Darüber hinaus sind Verschlechterungen für die Sachthemen Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Pflanzen und Tiere-sonstige zu erwarten. Das Vorhaben steht somit jedenfalls mit dem Raumordnungsgrundsatz der Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer*

*Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen (§ 3 Abs. 2 Z 4 Stmk. ROG 2010) in Widerspruch.*

*a.Landschaftsbild/Ortsbild*

*b.Tiere-Birkhuhn*

*c.Erholungs- und Freizeiteinrichtungen*

*d.Pflanzen*

*e.Tiere-sonstige*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1 (a-e): abgelehnt**

### Begründung:

Ad a.: Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Alle vertikalen Elemente tendieren dazu, das menschliche Auge auf sich zu ziehen und dadurch starke visuelle Schwerpunkte in der Landschaft zu werden. Die Frage ist, ob dies als eine negative Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder als Zeichen einer technischen Errungenschaft unseres Zeitalters. Landschaftsästhetik ist dabei generell schwer zu definieren, personenabhängig und auch stark geprägt vom soziokulturellen Hintergrund (z.B. der persönlichen Einstellung zur Windkraft).

Nach Auffassung der Standortgemeinde zeigen sich die Anlagen als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung. Wenn man Alternativenergien forcieren will, muss akzeptiert werden, dass sich eine Landschaft verändert und dass darin auch Anlagen einer nachhaltigen Energieproduktion sichtbar auftreten.

Ad b.: Entsprechend der Studie „Einfluss von Windkraftanlagen auf das Birkhuhn und dessen Lebensraum „(22.11.2010, Gruppe Landschaft. Technisches Büro für Landschaftsplanung und -ökologie, Ohnmacht&Zwicker OG) kann zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

Für die Bewertung des Einflusses von Windparks auf alpine Lebensräume des Birkhuhnes wurden eigene Untersuchungen eines Windpark auf der Rattner Alm und Literatur zu einer Windturbine auf der Teich-/Sommeralm herangezogen. Literatur über die Entwicklung des Birkhuhnbestandes im Bereich Oberzeiring wurde kritisch durchleuchtet und einer neuen Bewertung unterzogen.

### **Sechs Jahre nach Errichtung des Windparks balzten 2010 wieder gleich viele Birkhähne auf der Rattner Alm wie im Baujahr des Windparks 2005.**

Der Bestand balzender Birkhähne hat 5 Jahre nach Errichtung der Windturbine auf der Teich-/Sommeralm um einen Hahn und im sechsten Jahr danach wie ganz allgemein im Gebiet um 1 – 2 Hähne im Bereich des Windparkstandortes abgenommen. Im Gebiet Teichalm / Sommeralm ist der Birkhuhnbestand seit Jahren stark rückläufig. Der Rückgang betrug ca. 90 % seit den 1980er Jahren (Kutscha 2007).

In allen fünf Teilregionen im Bereich Oberzeiring geht der Bestand der Birkhähne ab dem Jahr 2002 bzw. 2003 stark zurück. Der Rückgang der balzenden

Birkhähne auf dem Windparkstandort Oberzeiring ist nicht stärker als in den benachbarten Balzgebieten abseits des Windparks.

Örtliche Verlagerungen von Balzplätzen um einige hundert Meter bei Birkhähnen können innerhalb weniger Jahre vorkommen, ohne dass dies auf eine strukturelle Veränderung des Geländes zurückzuführen ist.

In der Umgebung der Windturbinen auf der Rattner Alm lagen während des sechsjährigen Monitorings 43,3 % von 30 Birkhennen- und Birkhahnenbeobachtungen in einer Entfernung bis 300 m zur nächsten Windturbine. Von 122 Birkhuhns Spuren befanden sich 23 % im Umkreis von 100 m und 33,6 % im Umkreis zwischen 100 – 200 m um die Turbinen. Eine Meidung der Turbinenumgebung konnte nicht festgestellt werden, sondern die Birkhühner nutzten die Turbinenumgebung weiterhin als Nahrungs-, Reproduktions- und Ruheraum.

Der Rückgang der Birkhähne im Bereich Oberzeiring kann nicht wie von ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 ausgesagt, hauptsächlich auf den Einfluss des Windparks zurückgeführt werden, sondern es ist wahrscheinlicher, dass das Wetter einen maßgeblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg hatte. ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 verweisen auf die gleiche negative Entwicklung des Birkhahnenbestandes im Bereich Rattner Alm – Pretul – Stuhleck mit nur 20 balzenden Birkhähnen im Jahr 2007, legen sich aber nicht fest, welches die Ursachen für den Tiefstand in diesem Jahr sind. Nach eigenen Analysen kann das Wetter als wirksamster Einflussfaktor gesehen werden. Die jährlichen Birkhahnenbestände auf dem Höhenrücken Rattner Alm – Pretul - Stuhleck liegen im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite und stiegen nach dem Rückgang wieder an.

Nach vorliegenden Befunden konnte auch kein negativer Einfluss von Schlagschatten auf Birkhähne am Balzplatz festgestellt werden.

Das Aufrechtbleiben der akustischen Kommunikation bei geringen Windgeschwindigkeiten, bei Lebensabschnitten mit geringen Entfernungen von Birkhühnern zueinander (Balz, Jungenführung, Truppbildung von Herbst bis zeitiges Frühjahr) und das Gewahrtbleiben der optischen Kommunikation scheinen die Voraussetzung dafür zu sein, dass sich Birkhühner an Turbinenlärm gewöhnen. Während des sechsjährigen Monitorings auf der Rattner Alm konnten keine offensichtlichen Reaktionen von Birkhähnen auf Turbinenlärm festgestellt werden. Birkhähne balzten sowohl im unmittelbaren Nahbereich von Turbinen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten. Es vergrößerten sich auch nicht die Abstände von balzenden Birkhähnen zu Windturbinen im Verlauf des sechsjährigen Monitorings.

Bei der Bewertung von Windparks in Birkhuhnlebensräumen ist strikt zwischen individuellem und nicht vorhersehbarem Störungspotenzial im Unterschied zu regelmäßigem und vorhersehbarem Störungspotenzial unterschieden werden. Beispiele für die Gewöhnung an Skipistenpräparierung, an militärischen Übungsbetrieb und an den Windpark auf der Rattner Alm zeigen, dass sich Birkhühner an potenzielle regelmäßige Störungen gewöhnen, wenn individuelle Störungen gering gehalten werden können.

Abnahmen von Birkhuhnbeständen im Einfluss von Windturbinen sind daher sorgfältigst darauf zu prüfen, ob nicht andere Faktoren als der Windpark wie Wetter, Lebensraumveränderungen etc. dafür verantwortlich sind. In den drei behandelten Lebensräumen Rattner Alm, Oberzeiring und Teichalm / Sommeralm dürften Wetter und allgemeine Abnahme nach Lebensraumveränderung maßgeblich für Bestandsabnahmen bzw. Bestandsschwankungen sein.

**Eine Analyse der bisherigen Studie über Birkhühner im Bereich von Windparks lässt daher nicht den Schluss zu, dass der Windpark automatisch eine Verschlechterung des Birkhuhnlebensraumes zur Folge hat, wie fälschlicherweise behauptet wird.** Das Beispiel Windpark Rattner Alm / Steinriegel zeigt die Verträglichkeit mit dem Birkhuhnvorkommen.

Ad c.: Eine starke Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungseinrichtungen durch Lärm ist nicht gegeben. Die Beschallung wird nur bei geringen Windgeschwindigkeiten aufgrund des dann geringeren Grundgeräuschpegels stärker wahrgenommen. Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung durch Eisabwurfs gibt es Warnhinweise für Wanderer, es steht für die seltenen klimatischen Fälle auch der Bestandsweg Schauer Haus - Terenbachhütte - Zeismannhütte als Umgehung zur Verfügung.

Ad d.: Eine allfällige starke Beeinträchtigung von Pflanzen wie z.B. der Gämsheidebestände wird nicht erkannt. Die Gämsheidebestände sind in Österreich weit verbreitet und gelten als ungefährdet, sie sind außerdem lt. Stmk. Artenschutzverordnung keine geschützte Art (weder vollkommen noch teilweise geschützt). Der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung ist minimal.

Ad e.: Die gegenwärtige Situation des Auerhuhns wird im Gutachten von Frau DDr. Grünschnachner-Berger zu optimistisch, d. h. projektkritisch eingeschätzt. Dies ist verständlich, da die Autorin das Gebiet nur einmal begangen hat und von ihr daher Worst-case-Annahmen bezüglich des Vorkommens der Art und möglicher Auswirkungen der Windkraftanlagen getroffen werden mussten. Tatsächlich konnte aber im Nahbereich von deutlich unter einem Kilometer um den geplanten Windpark das Auerhuhn nicht nachgewiesen werden.

Nach Erhebungen und einer gemeinsamen Begehung mit örtlichen Jagd ausübenden liegt folgendes Ergebnis vor: „Die nächsten Auerhuhnlebensräume liegen deutlich unterhalb der Waldgrenze etwa am Außenrand des empfohlenen 700 m-Puffers zur WKA (vgl. Plattner & Völk 2004) und weisen zudem keine Sichtbeziehung zum Projektstandort auf. Diese Gegebenheiten gelten insbesondere für das Raufußhuhnschutzgebiet in der Eigenjagd „Talmaier“ (Besitzer Dr. Karl Wascher; Schutzgebietsausweisung mit Bescheid der BH Voitsberg vom 14.11.2003).“ Aus der Entfernung und vor allem aus der nicht gegebenen Sichtbeziehung zwischen Auerhuhnlebensräumen und Anlagenstandorten ist abzuleiten, dass das Auerhuhn vom Vorhaben nicht betroffen ist. Wegen der fehlenden Sichtbeziehung kann auch der Schattenwurf zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Auerhuhn führen. Mögliche klimabedingte Veränderungen des Waldbestandes und des Waldgrenzverlaufs, durch die das Auerhuhn „immer stärker in den Wirkraum der Windkraftanlage“ geraten könnte, sind erst langfristig, in über die Bewilligungsdauer der Windkraftanlagen hinausgehenden Zeiträumen, von Bedeutung; kurzfristig ist sicher die Form der Waldbewirtschaftung entscheidend für die Lebensraumeignung und damit für die lokale Bestandssituation des Auerhuhns. Für die beiden anderen in der Umgebung des Projektstandortes vorkommenden Raufußhuhnarten, das Auerhuhn und das Haselhuhn, sind somit verifizierbare Auswirkungen oberhalb einer wissenschaftlichen Nachweisschwelle nicht zu erwarten.

*2. Aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Birkhuhnpopulation setzt sich der geplante Windpark Terenbachalm auch in Widerspruch mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Artikel 5ff der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL, VS-RL).*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2: abgelehnt**

#### Begründung:

Siehe Einwendungsbehandlung zu Punkt 1a

*3. Das Vorhaben, auf der Terenbachalm im Bezirk Voitsberg einen Windpark mit 10 Anlagen zu errichten, widerspricht aus meiner Sicht eindeutig dem Grundsatz des § 3 Abs. 2 Z 4 leg. cit. und dem § 3 Abs. 1 des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Planungsregion Voitsberg im Teilraum Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

#### Begründung:

Widerspruch zum Raumordnungsgrundsatz: Ein solcher liegt nicht vor, Begründung siehe dazu Einwendungsbehandlung Punkt 1a.

Widerspruch zum REPRO: Die Ziele des REPRO, dass das „hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist“, wurde in den Umweltbericht im Bereich Umweltqualitätsstandards und Zielen aufgenommen. Aus der Sicht der Gemeinde werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als starke negative Beeinträchtigung gesehen. Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Die Anlagen zeigen sich jedoch als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung.

### **Einwendung 9**

Steiermärkische Landesregierung, FA 13B – Bau- und Raumordnung,  
Sachbearbeiter: OAR Ernst Gölles, DI Michael Redik, GZ.: FA13B-52.16-08/2011-33 vom 1.2.2011

### **Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)**

*1. ...., dass das Projekt Windpark Terenbachalm den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie den Raumordnungszielsetzungen massiv widerspricht. Danach hat die Nutzung von Grundflächen unter Beachtung einer weitgehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist*

zu vermeiden. Gem §3 Abs 1, Zif 3 Stmk. ROG 1974 ist "die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften .... aufeinander abzustimmen".

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die negativen Stellungnahmen der FA13C, der Umweltanwältin, der A16, der FA10C im Hinblick auf die Wildökologie und auf jene der FA8B, welche ebenfalls zum Inhalt der raumordnungsfachlichen Einwendungen erhoben werden.

Gem. § 3 Abs. 2 ist die Zielsetzung der Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen nachvollziehbar und schlüssig mit anderen Zielsetzungen wie etwa die Berücksichtigung von Klimaschutzziele abzuwägen. Dass eine derartige sorgfältige Interessenabwägung stattgefunden hat, kann den Planunterlagen nicht entnommen werden. Entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur ist eine entsprechende Standortuntersuchung dahingehend erforderlich, welche die Bedeutung der Verwirklichung der ggst. Windkraftanlage für den Klimaschutz im Vergleich zu den beeinträchtigten Landschaftsschutzinteressen hervorhebt. Ob eine naturverträglichere Alternative vorliegt, wurde ebenfalls nicht untersucht..... Die ggst. ÖEK- und Flächenwidmungsplanänderung steht aus den oben dargelegten Gründen in massivem Widerspruch zu diesen Raumordnungsgrundsätzen und -zielsetzungen.

Eingewendet wird durch die FA13B weiters eine mangelhafte Interessensabwägung: Hier wurde keine Standortuntersuchung über die Bedeutung der WKA für den Klimaschutz im Vergleich zu den beeinträchtigten Landschaftsschutzinteressen durchgeführt und auch eine naturverträglichere Variante nicht geprüft. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf bestehende Widmungen für andere Standorte.

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

### Begründung:

Ein Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen wird von der Gemeinde nicht erkannt, da die Auswirkungen in den beiden Themenbereichen Landschaftsbild und Wildökologie keine starke negative Beeinträchtigung mit sich bringen.

Begründung für das Landschaftsbild siehe Behandlung Einwendungspunkt 3, zu den nicht gegebenen stark negativen Auswirkungen auf Tiere:

Entsprechend der Studie „Einfluss von Windkraftanlagen auf das Birkhuhn und dessen Lebensraum „(22.11.2010, Gruppe Landschaft. Technisches Büro für Landschaftsplanung und -ökologie, Ohnmacht&Zwicker OG) kann zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

Sechs Jahre nach Errichtung des Windparks balzten 2010 wieder gleich viele Birkhähne auf der Rattner Alm wie im Baujahr des Windparks 2005.

In allen fünf Teilregionen im Bereich Oberzeiring geht der Bestand der Birkhähne ab dem Jahr 2002 bzw. 2003 stark zurück. Der Rückgang der balzenden Birkhähne auf dem Windparkstandort Oberzeiring ist nicht stärker als in den benachbarten Balzgebieten abseits des Windparks.

Örtliche Verlagerungen von Balzplätzen um einige hundert Meter bei Birkhähnen können innerhalb weniger Jahre vorkommen, ohne dass dies auf eine strukturelle Veränderung des Geländes zurückzuführen ist.

Nach vorliegenden Befunden konnte auch kein negativer Einfluss von Schlagschatten auf Birkhähne am Balzplatz festgestellt werden.

Abnahmen von Birkhuhnbeständen im Einfluss von Windturbinen sind daher sorgfältigst darauf zu prüfen, ob nicht andere Faktoren als der Windpark wie Wetter, Lebensraumveränderungen etc. dafür verantwortlich sind. In den drei behandelten Lebensräumen Rattner Alm, Oberzeiring und Teichalm / Sommeralm dürften Wetter und allgemeine Abnahme nach Lebensraumveränderung maßgeblich für Bestandsabnahmen bzw. Bestandsschwankungen sein.

Eine Analyse der bisherigen Studie über Birkhühner im Bereich von Windparks lässt daher nicht den Schluss zu, dass der Windpark automatisch eine Verschlechterung des Birkhuhnlebensraumes zur Folge hat, wie fälschlicherweise behauptet wird. Das Beispiel Windpark Rattner Alm / Steinriegel zeigt die Verträglichkeit mit dem Birkhuhnvorkommen.

(vertiefende Argumente zur nicht vorliegenden stark negativen Beeinträchtigung für Tiere siehe auch Behandlung der privaten Einwendung Dr. Wascher Punkt 1).

Zur Bedeutung von Windkraftanlagen für den Klimaschutz:

Die jährliche Steigerung am Sektor elektrische Energie beträgt in Österreich durchschnittlich 3%. Windkraftanlagen produzieren elektrische Energie ohne die Freisetzung klimaschädlicher Gase – damit ist der Beitrag zum Klimaschutz unbestritten.

Insgesamt hat Österreich im Jahr 2009 eine Emissionsbilanz von 80,1 Millionen Tonnen Treibhausgas. Bedingt durch den wirtschaftlichen Einbruch bedeutet das eine Reduktion von nahezu sieben Millionen Tonnen gegenüber 2008, der Wert liegt aber noch immer über elf Millionen Tonnen über dem Kyotoziel.

In den Programmen auf Bundes- und auf Landesebene stellen unterschiedliche Maßnahmen, jede einzelne ist ein Puzzlestein, die Zielerreichung sicher.

Der Nationale Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien für Österreich (NREAP-AT) gemäß der Richtlinie 2009/28/EG sieht bis 2020 eine installierte Kapazität von 2.578 MW an Österreichweiter Windkraft vor. Das bedeutet den Ausbau von rund 1.570 MW Windkraftleistung ab dem Jahr 2010. Dies zu erfüllen wird Aufgabe des gesamten Bundesgebietes sein und kann nicht ausschließlich – wie von der FA13B immer wieder angeregt auf Standorten in Ostösterreich wie z.B. im Burgenland gelingen.

Aus der GEMIS Berechnung (Beilage im Umweltbericht) geht hervor, dass durch die Installation des Windparks Terenbachalm jährlich 16.125 t CO<sub>2</sub> gegenüber dem Strom-Mix Steiermark eingespart werden können. Bei der Installation von 20 MW können jährlich rund 40 Mio. kWh elektrische Energie emissionsfrei bereitgestellt werden. Die WKA erzeugt elektrische Energie für rund 10.000 Haushalte, was dem 38-fachen Bedarf der Gesamtzahl der Haushalte in der Gemeinde entspricht bzw. könnten mit der erzeugten elektrischen Energie rund die Hälfte alle Haushalte im Bezirk Voitsberg (insgesamt 21.000) versorgt werden.

Unter den noch auszubauenden regenerativen Energien nimmt die Windkraft eine Vorreiterrolle ein, da sie - im Gegensatz zu Solarkraft und nachwachsenden Rohstoffen - schon heute den Bereich der Wirtschaftlichkeit erreicht. Das bedeutet, dass Investitionen in die Windkraft zu den wirkungsvollsten bei der Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes zählen.

Ungenutzte, aber bereits genehmigte Standorte mit einer entsprechenden Widmung sind in der Steiermark derzeit nur zwei Bereiche vorhanden. Einerseits der Bereich Ochsenkogel mit geplanten 7 Windkraftanlagen, welcher aber aus wirtschaftlichen Gründen vom Betreiber nicht weiter verfolgt wird und andererseits die Freiländeralm mit 3 Windkraftanlagen. Dieses Vorhaben der



Energie Steiermark AG befindet sich im Genehmigungsverfahren und wird nach dessen Abschluss umgesetzt.

*2. Umweltbericht: Insgesamt laute die Gesamtbeurteilung für den Themenbereich „Landschaft/Erholung“ „starke Verschlechterung“, was aus Fachsicht der FA13B nachvollziehbar und schlüssig ist. Infolgedessen hätte aber der Umweltbericht gem. § 5 Ziff. 7 des StROG 2010 Maßnahmen bezeichnen müssen, die in der Lage sind, erhebliche negative Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung der Planung zu verhindern, zu verringern und so weit wie möglich auszugleichen.*

*2.a. Dies ist im ggst. Fall nicht geschehen.*

*2.b. Gem. Ziff. 8 dieser Bestimmung wären auch Alternativen zu prüfen gewesen, welche sich nicht bloß auf andere Standorte beziehen müssen.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2 a und b: abgelehnt**

### Begründung:

Ad 2.a. Im Zuge des Umweltberichtes wurden entgegen der Feststellung in der Einwendung zahlreiche Maßnahmen entwickelt, welche geeignet sind die möglichen Auswirkungen der WKA zu verringern. Im Bereich des Landschaftsbildes u.a. eine farblich verlaufender Anstich, der Verzicht auf Kennzeichnung der Rotorspitzen (keine rot-weiss-rote Markierung der Rotorblätter), Trafostationen und Netzübergabestation in gedecktem Grün, die Gestaltung und Ausführung der Zuwegung, Verzicht auf Freileitungen, Sicherung und Wiederverwendung alpiner Grasmatten, gänzliche Meidung der landschaftsbildprägenden Felsaufschlüsse (Ofen), im Bereich der Wildökologie einerseits die angepasste Situierung der Einzelanlagen sowie die zeitliche Beschränkung während der Bauzeit sowie im Zuge der notwendigen Wartungen und ein Birkhuhn-Monitoring.

Eine gänzliche Verhinderung der Auswirkung von WKA auf das Landschaftsbild ist nicht möglich (siehe dazu auch Einwendungsbehandlung zu Punkt 3).

Ad 2.b. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass neben einer Prüfung von räumlichen Alternativen im Gemeindegebiet (und nur innerhalb eines solchen kann im Rahmen der örtlichen Raumordnung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden) keine weiteren geeigneten Standorte vorhanden sind.

Eine Prüfung von inhaltlichen Alternativen hat ergeben, dass eine jährliche emissionsfreie Erzeugung von rund 40 Mio. kWh elektrische Energie mit anderen Alternativenergien nicht annähernd erreicht werden kann (weder mit Solar, Photovoltaik noch mit Biomasse).

**3. Widerspruch zur Alpenkonvention:** Die Alpenkonvention geht in ihren Durchführungsprotokollen auf Energiegewinnung, Landschaftsschutz und Raumordnung ein. Artikel 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ legt fest, dass die Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und die Eigenheit und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu sichern ist..... Artikel 2 des Protokolls „Energie“ legt fest, dass bei der Errichtung großer energietechnischer Infrastrukturen Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen sowie unversehrte naturnahe Gebiete und Landschaften zu bewahren sind..... Zu den von den Antragstellern angeführten positiven Aspekten der Windenergie in Zusammenhang mit dem Klimaschutz muss festgestellt werden, dass ein gegenseitiges Auspielen der Inhalte des Kyoto Protokolls und

*der Alpenschutzkonvention weder sachlich gerechtfertigt noch rechtlich zulässig ist.....*

*Im Erläuterungsbericht zur ÖEK-Änderung wird angeführt, dass der Alpenkonvention in ihrer Gesamtheit durch das Vorhaben nicht widersprochen würde und dazu u.a. folgendes festgestellt: „Einem möglichen Widerspruch zum Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege, Kap.1.Art.1. : (...) Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit) durch die Errichtung der Windkraftanlagen sowie der damit verbundene Ausbau der Zuwegung (aufgrund der möglichen Störung des Landschaftsbildes speziell im Nahe- bis Mittelbereich der Anlagen) steht eine hohe Übereinstimmung bzw. Zielerfüllung des Vorhabens mit den Protokollen Energie und Berglandwirtschaft gegenüber.“*

*Dem ist folgendes entgegenzuhalten:*

*Die Regelung des Art. 9 für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege besagt, „...dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.“*

*Festgehalten wird auch, dass im Energieprotokoll die Windkraft nicht bei den erneuerbaren Energieträgern aufgezählt wurde und daher von der FA13B abgeleitet wird, dass dies aufgrund ihrer negativen Auswirkungen im alpinen Raum erfolgt ist.*

*Auch wenn es durch den für die Anlage erforderlichen Wegebau zu einer leichteren Bearbeitung und Bewirtschaftung des Almbereichs kommt, sind die Widersprüche der geplanten Anlage zu den Schutzzielen der Alpenkonvention nicht ausgeräumt, sodass das geplante Vorhaben aus unserer Fachsicht sowohl im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung als auch den Bestimmungen der Alpenkonvention steht. Das Projekt Windpark Terenbachalm hat im Bereich Landschaftsbild jedenfalls direkte und indirekte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Somit liegt ein Widerspruch zur Alpenkonvention und damit zusammenhängend zu § 38 Abs. 10, Zif 5 Stmk. ROG 2010 vor.*

*Im Wesentlichen wird daher der Widerspruch zur Alpenkonvention durch die behaupteten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild begründet.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

#### Begründung:

Die Interpretation der rechtlichen Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle und hier insbesondere des Art. 6 (2) des Energieprotokolls zeigt, dass dort zwar nur Wasser, Sonne und Biomasse als Beispiele genannt werden, diese Bestimmung aber auch andere Formen der Erzeugung erneuerbarer Energie einschließt. Die Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger ist auch im (nicht bindenden) Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen angesprochen, der am 12. März 2009 in Evian von der X. Alpenkonferenz angenommen wurde und der die Windkraft ausdrücklich in der Einleitung des Kapitels Strategien zur Milderung des Klimawandels erwähnt. Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsländer, die Umsetzung des Aktionsplanes durch konkrete Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel zu verfolgen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

Zitat:

*„Aufgrund ihrer Holz- und Wasserreserven und ihrem Potenzial an Sonnen-, Wind- und geothermischer Energie können die Alpenregionen in diesem Bereich ein Vorbild werden, indem sie ihren Energiebedarf weitgehend durch erneuerbare Energiequellen decken.“*

Zu den behaupteten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild: Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Alle vertikalen Elemente tendieren dazu, das menschliche Auge auf sich zu ziehen und dadurch starke visuelle Schwerpunkte in der Landschaft zu werden.

Die Frage ist, ob dies als eine negative Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder als Zeichen einer technischen Errungenschaft unseres Zeitalters. Landschaftsästhetik ist dabei generell schwer zu definieren, personenabhängig und auch stark geprägt vom soziokulturellen Hintergrund (z.B. der persönlichen Einstellung zur Windkraft).

Nach Auffassung der Standortgemeinde zeigen sich die Anlagen als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung. Wenn man Alternativenergien forcieren will, muss akzeptiert werden, dass sich eine Landschaft verändert und dass darin auch Anlagen einer nachhaltigen Energieproduktion sichtbar auftreten.



Windpark Oberzeiring: starke negative Beeinträchtigung der Landschaft oder ästhetischer Blickfang moderner Anlagen zur Nutzung von Alternativenergie? Die Gemeinde Kainach sieht Windkraftanlagen als eine solche moderne „Landmark“.

Zum angeführten restriktiven Umgang anderer Alpenländer (wie z.B. der Schweiz) mit der Windenergie dürfen anbei nur einige Beispiele angeführt werden:

Auch in der Schweiz wird im Alpenraum die Windenergie forciert, wiewohl auch dort immer wieder die Beeinflussung der Landschaft durch Windräder diskutiert wurde. Wegweisend war hier das Bundesgerichtsurteil zugunsten des Windparks Crêt-Meuron (NE) im August 2006. Das Gericht wertete das öffentliche Interesse am Schutz der Landschaft nicht à priori höher als das ebenfalls öffentliche Interesse an einer zukunftsfähigen Stromversorgung, zumal es sich bei der betroffenen Gegend nicht um ein vom Bund anerkanntes Schutzgebiet handelt. Auch beim Bereich der Terenbachalm handelt es sich um kein Schutzgebiet.



*In Gütsch ob Andermatt (UR) besteht mit einem Standort auf 2332 Metern sogar der höchste Windpark Europas.*

Bayern: Es ist korrekt, dass in Bayern auf Landesebene Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und aber auch Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen festgelegt werden können.

Genau dies hat jedoch der Landesgesetzgeber in der Steiermark seit Jahren nicht gemacht, vielmehr haben die Untersuchungen zu den Eignungszonen für die Windenergienutzung im Jahr 2003 nicht in einer Festlegung von Eignungsstandorten auf der Ebene der Regionalplanung geführt, weshalb nunmehr um jeden einzelnen Standort Diskussionen geführt werden.

### **Einwendung 10:**

Steiermärkische Landesregierung, FA 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Bau- und Landschaftsgestaltung, Sachbearbeiterin DI Marion Schubert vom 21.01.2011 (2 Einwendungen - zum Umweltbericht und zur ÖEK bzw. FWP-Änderung)

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

*1. ...., sind die Widersprüche der geplanten Anlage zu den Schutzziele der Alpenkonvention nicht ausgeräumt, sodass das geplante Vorhaben aus unserer Fachsicht sowohl im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung als auch den Bestimmungen der Alpenkonvention steht.*

*Das Landschaftsbild im Planungsgebiet selbst stellt sich in ausgesprochen hohem Maß als naturnah dar.....Die geplanten, fast 100 m hohen technischen Anlagen würden in einer naturnahen, störungsfreien Almlandschaft wie der vorliegenden als technoide Fremdkörper wirken, die einen krassen Widerspruch zur Harmonie der bildhaften Wirkung der Gebirgslandschaft darstellen und in ihrer visuellen Dominanz die natur- und kulturräumliche Eigenart des betroffenen Landschaftsraumes verändern und beeinträchtigen.*

*Durch ihre Dimension und Anzahl, verstärkt durch die exponierte Kammlage, werden die Anlagen zum landschaftsprägenden Element, das sich so weit in den Vordergrund drängt,..... auch die landschaftsbildprägenden Höhenzüge der Umgebung werden durch die Dominanz der Windturbinen visuell in den Hintergrund gedrängt, sodass es zu einem Strukturbruch im natürlichen Landschaftsgefüge kommt. Ebenso lage- und dimensionsbedingt beschränken sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht nur auf den Ausweisungsbereich selbst, sondern gehen weit über diesen hinaus (der Umweltbericht beleuchtet den Nah- (bis 500m) bis Mittelbereich (bis 2,5km Entfernung), eine darüber hinausgehende Fernwirkung ist natürlich ebenfalls gegeben. Die durchgängigen Almflächen werden durch die Errichtung von Wartungswegen zerschnitten, die sich durch lineare Struktur, Schotterung und allfällige Geländeänderungen als künstliche Einschnitte manifestieren, erforderliche Infrastrukturanlagen (Trafostationen, Übergabestation) sorgen darüber hinaus für einen Zersiedelungseffekt.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

### Begründung:

Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Alle vertikalen Elemente tendieren dazu, das menschliche Auge auf sich zu ziehen und dadurch starke visuelle Schwerpunkte in der Landschaft zu werden.

Die Frage ist, ob dies als eine negative Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder als Zeichen einer technischen Errungenschaft unseres Zeitalters. Landschaftsästhetik ist dabei generell schwer zu definieren, personenabhängig und auch stark geprägt vom soziokulturellen Hintergrund (z.B. der persönlichen Einstellung zur Windkraft).

Nach Auffassung der Standortgemeinde zeigen sich die Anlagen als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung. Wenn man Alternativenenergien forcieren will, muss akzeptiert werden, dass sich eine Landschaft verändert und dass darin auch Anlagen einer nachhaltigen Energieproduktion sichtbar auftreten.

Die Beeinträchtigung der Biotopflächen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Raufußhuhnpopulation haben. Im Verhältnis zum gesamten Umfang der Vegetation in diesem Bereich ist der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung vernachlässigbar.

Die Erschließung des Windparks wird unter größter Bedachtnahme auf den Naturraum durchgeführt. Derzeit ist bis zur Oskar-Schauer-Hütte eine befahrbare Erschließung vorhanden. Für die Erhaltung der Anlage werden nur die absolut erforderlichen Erschließungswege auf der Terenbachalm errichtet und geschottert.

*2. Mit diesen gravierenden Störungen des Landschaftsbildes an sich werden auch die Erlebbarkeit und der Erholungswert des naturnahen Landschaftsraumes für den Besucher massiv beeinträchtigt.....Neben der visuellen Beeinträchtigung findet durch die Rotordrehung auch eine akustische Beeinträchtigung statt, die die Erholungsqualität des natürlich lärmarmen Raumes der Alm durch Verlust der Stille mindert. Möglicher Eisabfall kann zu Gefährdungen führen, sodass der Erholungswert des gegenständlichen Landschaftsbereiches insgesamt eine deutliche Verschlechterung erfährt.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2: abgelehnt**

#### Begründung:

Hinsichtlich eines möglichen Eisabwurfs gibt es Warnhinweise für Wanderer, es steht für die seltenen klimatischen Fälle auch der Bestandsweg Schauer Haus - Terenbachhütte - Zeismannhütte als Umgehung zur Verfügung. Eine starke Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungseinrichtungen durch Lärm ist nicht gegeben. Die Beschallung wird nur bei geringen Windgeschwindigkeiten aufgrund des dann geringeren Grundgeräuschpegels stärker wahrgenommen.

*3. Das ggst. Ausweisungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention.....*

*Die Regelung des Art. 9 für den Bereich Naturschutz und Landschaftspflege besagt, „...dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.“*

*Die Grundverpflichtung des Art.2 des Energieprotokolls besagt in Art. 2 (1) lit.d, dass jene energietechnischen Infrastrukturen anzustreben sind, welche zu einer Verminderung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beitragen können. Art.6 (1) fordert die Verpflichtung „zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.“..... Die Nutzung von Wind wird in dieser taxativen Aufzählung aufgrund ihrer negativen Auswirkungen im alpinen Raum nicht gefordert.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

#### Begründung:

Die Interpretation der rechtlichen Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle und hier insbesondere des Art. 6 (2) des Energieprotokolls zeigt, dass dort zwar nur Wasser, Sonne und Biomasse als Beispiele genannt werden, diese Bestimmung aber auch andere Formen der Erzeugung erneuerbarer Energie einschließt. Die Unterstützung des Einsatzes

erneuerbarer Energieträger ist auch im (nicht bindenden) Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen angesprochen, der am 12. März 2009 in Evian von der X. Alpenkonferenz angenommen wurde und der die Windkraft ausdrücklich in der Einleitung des Kapitels Strategien zur Milderung des Klimawandels erwähnt. Hiermit verpflichten sich die Mitgliedsländer, die Umsetzung des Aktionsplanes durch konkrete Maßnahmen zum Kampf gegen den Klimawandel zu verfolgen und die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

Zitat: „Aufgrund ihrer Holz- und Wasserreserven und ihrem Potenzial an Sonnen-, Wind- und geothermischer Energie können die Alpenregionen in diesem Bereich ein Vorbild werden, indem sie ihren Energiebedarf weitgehend durch erneuerbare Energiequellen decken.“

## **Einwendung 11**

Gemeinde Rachau vom 07.02.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

*1. Der vorgelegte Umweltbericht – dem die Gemeinde Rachau inhaltlich im Analyseteil im Wesentlichen beitrifft – ergibt, dass im Bereich Landschaftsbild und Ortsbild mit erheblichen Verschlechterungen im Vergleich zum heutigen Zustand gerechnet werden muss.*

*....In Hinblick auf die regionsübergreifenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist die Einschränkung der Alternativenprüfung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Kainach fachlich unzureichend und nicht nachvollziehbar.....Auf die Bereiche Strukturverlust, Zerschneidungswirkung (!), Fremdkörperwirkung und Dominanz (!) wird in der Abwägung überhaupt nicht eingegangen...Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Errichtung der Windkraftanlagen sowie der damit verbundene Ausbau der Zuwegung (aufgrund der Störung des Landschaftsbildes speziell im Nahe- bis Mittelbereich der Anlagen) den Zielen und Grundsätzen des Stmk. NSchG 1976 i.d.g.F., des Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. [richtigerweise anzuwenden wäre ROG 2010] sowie der Alpenkonvention 1991 i.d.g.F. (Protokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege, Kap. 1. Art. 1: [...]. Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit) widerspricht.*

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

### **Begründung:**

Zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Alle vertikalen Elemente tendieren dazu, das menschliche Auge auf sich zu ziehen und dadurch starke visuelle Schwerpunkte in der Landschaft zu werden.

Die Frage ist, ob dies als eine negative Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder als Zeichen einer technischen Errungenschaft unseres Zeitalters. Landschaftsästhetik ist dabei generell schwer zu definieren, personenabhängig und auch stark geprägt vom soziokulturellen Hintergrund (z.B. der persönlichen Einstellung zur Windkraft).

Nach Auffassung der Standortgemeinde zeigen sich die Anlagen als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung. Wenn man Alternativenenergien forcieren will, muss akzeptiert werden, dass sich eine Landschaft verändert und dass darin auch Anlagen einer nachhaltigen Energieproduktion sichtbar auftreten.

Zur Alternativenprüfung:

Im Umweltbericht wird dargelegt, dass neben einer Prüfung von räumlichen Alternativen im Gemeindegebiet (und nur innerhalb eines solchen kann im Rahmen der örtlichen Raumordnung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden) keine weiteren geeigneten Standorte vorhanden sind.

Eine Prüfung von inhaltlichen Alternativen hat ergeben, dass eine jährliche emissionsfreie Erzeugung von rund 40 Mio. kWh elektrische Energie mit anderen Alternativenenergien nicht annähernd erreicht werden kann (weder mit Solar, Photovoltaik noch mit Biomasse).

Insgesamt hat Österreich im Jahr 2009 eine Emissionsbilanz von 80,1 Millionen Tonnen Treibhausgas. Bedingt durch den wirtschaftlichen Einbruch bedeutet das eine Reduktion von nahezu sieben Millionen Tonnen gegenüber 2008, der Wert liegt aber noch immer über elf Millionen Tonnen über dem Kyotoziel.

In den Programmen auf Bundes- und auf Landesebene stellen unterschiedliche Maßnahmen, jede einzelne ist ein Puzzlestein, die Zielerreichung sicher.

Der Nationale Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien für Österreich (NREAP-AT) gemäß der Richtlinie 2009/28/EG sieht bis 2020 eine installierte Kapazität von 2.578 MW an Österreichweiter Windkraft vor. Das bedeutet den Ausbau von rund 1.570 MW Windkraftleistung ab dem Jahr 2010. Dies zu erfüllen wird Aufgabe des gesamten Bundesgebietes sein und kann nicht ausschließlich – wie auch von der FA13B immer wieder angeregt auf Standorten in Ostösterreich wie z.B. im Burgenland gelingen. Durch die Installation des Windparks Terenbachalm kann jährlich 16.125 t CO<sub>2</sub> gegenüber dem Strom-Mix Steiermark eingespart werden. Bei der Installation von 20 MW können jährlich rund 40 Mio. kWh elektrische Energie emissionsfrei bereitgestellt werden. Die WKA erzeugt damit elektrische Energie für rund 10.000 Haushalte, was dem 38-fachen Bedarf der Gesamtzahl der Haushalte in der Gemeinde entspricht bzw. könnten mit der erzeugten elektrischen Energie rund die Hälfte alle Haushalte im Bezirk Voitsberg (insgesamt 21.000) versorgt werden.

Zum Ausbau der Zuwegung:

Die Erschließung des Windparks wird unter größter Bedachtnahme auf den Naturraum durchgeführt. Derzeit ist bis zur Oskar-Schauer-Hütte eine befahrbare Erschließung vorhanden. Für die Erhaltung der Anlage werden nur die absolut erforderlichen Erschließungswege auf der Terenbachalm errichtet und geschottert. Im Verhältnis zum gesamten Umfang der Vegetation in diesem Bereich ist der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung vernachlässigbar.



2. Für die Gesamtbewertung legt der Umweltbericht selbst dar, dass gemäß SUP Leitfaden die Auswirkungen auf die Tierwelt mit starker Verschlechterung zu beurteilen sind....

Die Argumentation, wonach die Windkraftanlage eine mögliche Tourismusattraktion sei und einen Baustein zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Gemeinde durch Besucherinteresse leiste, steht im Widerspruch zu den Analysen des Umweltberichtes, wonach jegliche Störung durch zusätzliche Besucher eine Verstärkung der Bedrohung der Birkhuhnpopulation sei.

....Es ist durchaus nachvollziehbar dargestellt, dass es auf dem gesamten Höhenzug südlich der Mur (Stubalpe, Kleinalpe, Koralpe) noch eine gut zusammenhängende Birkhuhnpopulation gibt, die noch keine größeren Unterbrechungen aufweist. Birkwildteilpopulationen müssen in einem Netzwerk miteinander verbunden sein, um nicht zu verinseln. Isolierte Populationen verschwinden meist relativ schnell.

## **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2: abgelehnt**

### Begründung:

Entsprechend der Studie „Einfluss von Windkraftanlagen auf das Birkhuhn und dessen Lebensraum „(22.11.2010, Gruppe Landschaft. Technisches Büro für Landschaftsplanung und -ökologie, Ohnmacht&Zwicker OG) kann zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

Für die Bewertung des Einflusses von Windparks auf alpine Lebensräume des Birkhuhnes wurden eigene Untersuchungen eines Windpark auf der Rattner Alm und Literatur zu einer Windturbine auf der Teich-/Sommeralm herangezogen. Literatur über die Entwicklung des Birkhuhnbestandes im Bereich Oberzeiring wurde kritisch durchleuchtet und einer neuen Bewertung unterzogen.

### **Sechs Jahre nach Errichtung des Windparks balzten 2010 wieder gleich viele Birkhähne auf der Rattner Alm wie im Baujahr des Windparks 2005.**

Der Bestand balzender Birkhähne hat 5 Jahre nach Errichtung der Windturbine auf der Teich-/Sommeralm um einen Hahn und im sechsten Jahr danach wie ganz allgemein im Gebiet um 1 – 2 Hähne im Bereich des Windparkstandortes abgenommen. Im Gebiet Teichalm / Sommeralm ist der Birkhuhnbestand seit Jahren stark rückläufig. Der Rückgang betrug ca. 90 % seit den 1980er Jahren (Kutscha 2007).

In allen fünf Teilregionen im Bereich Oberzeiring geht der Bestand der Birkhähne ab dem Jahr 2002 bzw. 2003 stark zurück. Der Rückgang der balzenden Birkhähne auf dem Windparkstandort Oberzeiring ist nicht stärker als in den benachbarten Balzgebieten abseits des Windparks.

Örtliche Verlagerungen von Balzplätzen um einige hundert Meter bei Birkhähnen können innerhalb weniger Jahre vorkommen, ohne dass dies auf eine strukturelle Veränderung des Geländes zurückzuführen ist.

In der Umgebung der Windturbinen auf der Rattner Alm lagen während des sechsjährigen Monitorings 43,3 % von 30 Birkhennen- und Birkhahnenbeobachtungen in einer Entfernung bis 300 m zur nächsten Windturbine. Von 122 Birkhuhns Spuren befanden sich 23 % im Umkreis von 100 m und 33,6 % im Umkreis zwischen 100 – 200 m um die Turbinen. Eine Meidung der Turbinenumgebung konnte nicht festgestellt werden, sondern die Birkhühner

nutzten die Turbinenumgebung weiterhin als Nahrungs-, Reproduktions- und Ruheraum.

Der Rückgang der Birkhähne im Bereich Oberzeiring kann nicht wie von ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 ausgesagt, hauptsächlich auf den Einfluss des Windparks zurückgeführt werden, sondern es ist wahrscheinlicher, dass das Wetter einen maßgeblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg hatte. ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 verweisen auf die gleiche negative Entwicklung des Birkhahnenbestandes im Bereich Rattner Alm – Pretul – Stuhleck mit nur 20 balzenden Birkhähnen im Jahr 2007, legen sich aber nicht fest, welches die Ursachen für den Tiefstand in diesem Jahr sind. Nach eigenen Analysen kann das Wetter als wirksamster Einflussfaktor gesehen werden. Die jährlichen Birkhahnenbestände auf dem Höhenrücken Rattner Alm – Pretul - Stuhleck liegen im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite und stiegen nach dem Rückgang wieder an.

Nach vorliegenden Befunden konnte auch kein negativer Einfluss von Schlagschatten auf Birkhähne am Balzplatz festgestellt werden.

Das Aufrechtbleiben der akustischen Kommunikation bei geringen Windgeschwindigkeiten, bei Lebensabschnitten mit geringen Entfernungen von Birkhühnern zueinander (Balz, Jungenführung, Truppbildung von Herbst bis zeitiges Frühjahr) und das Gewahrtbleiben der optischen Kommunikation scheinen die Voraussetzung dafür zu sein, dass sich Birkhühner an Turbinenlärm gewöhnen. Während des sechsjährigen Monitorings auf der Rattner Alm konnten keine offensichtlichen Reaktionen von Birkhähnen auf Turbinenlärm festgestellt werden. Birkhähne balzten sowohl im unmittelbaren Nahbereich von Turbinen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten. Es vergrößerten sich auch nicht die Abstände von balzenden Birkhähnen zu Windturbinen im Verlauf des sechsjährigen Monitorings.

Bei der Bewertung von Windparks in Birkhuhnlebensräumen ist strikt zwischen individuellem und nicht vorhersehbarem Störungspotenzial im Unterschied zu regelmäßigem und vorhersehbarem Störungspotenzial unterschieden werden. Beispiele für die Gewöhnung an Skipistenpräparierung, an militärischen Übungsbetrieb und an den Windpark auf der Rattner Alm zeigen, dass sich Birkhühner an potenzielle regelmäßige Störungen gewöhnen, wenn individuelle Störungen gering gehalten werden können.

Abnahmen von Birkhuhnbeständen im Einfluss von Windturbinen sind daher sorgfältigst darauf zu prüfen, ob nicht andere Faktoren als der Windpark wie Wetter, Lebensraumveränderungen etc. dafür verantwortlich sind. In den drei behandelten Lebensräumen Rattner Alm, Oberzeiring und Teichalm / Sommeralm dürften Wetter und allgemeine Abnahme nach Lebensraumveränderung maßgeblich für Bestandsabnahmen bzw. Bestandsschwankungen sein.

**Eine Analyse der bisherigen Studie über Birkhühner im Bereich von Windparks lässt daher nicht den Schluss zu, dass der Windpark automatisch eine Verschlechterung des Birkhuhnlebensraumes zur Folge hat, wie fälschlicherweise behauptet wird.** Das Beispiel Windpark Rattner Alm / Steinriegel zeigt die Verträglichkeit mit dem Birkhuhnvorkommen.

Zum Tourismus: Da sich die Gemeinde Kainach als nachhaltige Energiegemeinde positionieren will und daher generell verstärkt auf erneuerbare Energien setzen will, kann eine touristische Belegung auch dadurch erreicht werden, dass andere Vorzeigeprojekte mittelfristig verwirklicht werden bzw. Erklärungen zum Windpark und zum Thema nachhaltige Energie, aber auch Veranstaltungen im

Ort selbst zu besuchen sind. Um allzu große Konflikte mit der Raufußhuhnpopulation zu vermeiden, wird der direkte Windradtourismus nicht forciert.

*3. Es wird dargelegt, dass eine weitgehende bestehende verkehrstechnische Erschließung vorhanden sei und nur geringfügige Ergänzungen vorzunehmen wären. Wenn dies der Fall ist, geht das Argument im Umweltbericht und im Entwicklungskonzept, wonach eine Verbesserung der Erschließungssituation für die Landwirtschaft positiv wäre, weil dadurch ein Beitrag zur Verbesserung landwirtschaftlicher Infrastruktur geleistet werden würde, ins Leere.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

#### Begründung:

Die Erschließung des Windparks wird unter größter Bedachtnahme auf den Naturraum durchgeführt. Derzeit ist bis zur Oskar-Schauer-Hütte eine befahrbare Erschließung vorhanden. Für die Erhaltung der Anlage sind Erschließungswege auf der Terenbachalm erforderlich. Derzeit verläuft in diesem Bereich nur ein nicht befahrbarer Wanderweg. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Zuwegung im Bereich der Alm dadurch verbessert.

*4. Es besteht ein Widerspruch zum Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) der Planungsregion Voitsberg. Eine Berücksichtigung des hochalpinen Erscheinungsbildes und der besonderen Eingriffssensibilität dieses Teilraumes ist in der beabsichtigten Planungsmaßnahme nicht zu erkennen. Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind zur Erfüllung dieser verordneten Planungsvorgabe nicht geeignet. Das hochalpine Erscheinungsbild würde im Falle der Errichtung von Windkraftanlagen im silhouettbildenden Bereich jedenfalls eine massive Beeinträchtigung erfahren.*

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 4: abgelehnt**

#### Begründung:

Widerspruch zum REPRO: Die Ziele des REPRO, dass das „hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen ist“, wurde in den Umweltbericht im Bereich Umweltqualitätsstandards und Zielen aufgenommen. Aus der Sicht der Gemeinde werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht als starke negative Beeinträchtigung gesehen. Im Zuge des Umweltberichtes wurden zahlreiche Maßnahmen entwickelt, welche geeignet sind die möglichen Auswirkungen der WKA zu verringern. Im Bereich des Landschaftsbildes u.a. eine farblich verlaufender Anstich, der Verzicht auf Kennzeichnung der Rotorspitzen (keine rot-weiss-rote Markierung der Rotorblätter), Trafostationen und Netzübergabestation in gedecktem Grün, die Gestaltung und Ausführung der Zuwegung, der Verzicht auf Freileitungen, die Sicherung und Wiederverwendung alpiner Grasmatten und die gänzliche Meidung der landschaftsbildprägenden Felsaufschlüsse (Ofen), u.a.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die Einwendungsbehandlung zu Punkt 1 verwiesen.

5. Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 Stmk. ROG 2010; „Eine ausreichende Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt. Eine umfassende Information insb. der Gemeinde Rachau ist im Vorfeld durchgeführt worden, seitens des Bürgermeister wurden keine Widersprüche zu den örtlichen Entwicklungszielen bzw. auch zum Tourismuskonzept gesehen,..... Diese Darstellung ist unvollständig bzw. nicht korrekt. Es hat zwar ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Rachau stattgefunden, die Entwicklung wird seitens der Gemeinde und des Bürgermeisters sehr wohl kritisch gesehen. Dieses Gespräch kann lediglich als Information gelten, Zusagen von Seiten der Gemeinde Rachau erfolgten nicht. Eine Abstimmung mit den benachbarten Grundstückseigentümern ist ebenso nicht bekannt.

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 5: abgelehnt**

#### Begründung:

Es hat eine ausreichende Abstimmung mit betroffenen Grundstückseigentümern und Gemeinden stattgefunden. Die Gemeinde Rachau, vertreten durch ihren Bürgermeister hat in einem Informationsgespräch am 15.7.2010 keine Widersprüche zum Landschaftsbild, der Tierwelt oder sonstigen Schutzinteressen gesehen, weshalb die nunmehr erfolgte gänzliche Meinungsänderung nicht nachvollziehbar ist.

Intensive Gespräche wurden auch mit der Stadtgemeinde Knittelfeld seit August 2009 laufend geführt, ebenso mit dem benachbarten Grundstücksbesitzer in Rachau, Mag. Hatschek seit Beginn 2010.

#### **Einwendung 12**

Dr. Peter Kammerlander (als Bevollmächtigter von Dr. Karl Wascher bzw. der „Wascher Forstbetriebe OG“) vom 3.2.2011

Zusammengefasste Wiedergabe der wesentlichen Einwendungspunkte (Originaleinwendung im Verfahrensakt)

1. „Durch die vorgesehenen Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes kommt es zu einer Beeinträchtigung/Schädigung des örtlichen Biotops und insbesondere der Einstände sowie der Population der Raufußhühner, im Besonderen des Birkhahnes und des Auerhahnes, für welche schützenswerten Tiere auf der in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Standorten und der Ausweisung der Windnutzungsanlagen das Raufußhühnerschutzgebiet "Talmaier" in Scherzberg 26, 8592 Salla eingerichtet worden ist. Es muss der Gefahr entgegengewirkt werden, dass dieses wesentliche südliche Raufußhühnergebiet von den nördlichen Bereichen isoliert wird und ihm damit die Grundlagen der Erhaltung und Vermehrung verloren gehen.“... Insbesondere ist der Einwand der Umweltanwältin gerechtfertigt, dass sich der geplante Windpark Terenbachalm zufolge der massiven Beeinträchtigung der Birkhuhnpopulation in Widerspruch setzt mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Art. 5 ff der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL, VS-RL).

*Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Beachtung Alpenkonvention und der Vogelschutzrichtlinie der EU, die Erhaltung des großflächigen Biotops für Raufußhühner in diesem Bereich der Gemeinde Kainach und die Beachtung des gut eingeführten Raufußhühnerschutzgebietes "Eigenjagd Talmaier" von besonderer Bedeutung sind.....Durch die Errichtung der Windkraftanlage mit deren Sperrwirkung gegen das Murtal kommt es zu einer Isolierung. Auch der Wildzug am Boden und in der Luft wird bekanntermaßen durch eine derart lange und am Kamm gelegene Windkraftanlage dauerhaft beeinträchtigt und abgesperrt.*

#### Generell:

Zur vom Einwender mitübermittelten 10-seitigen Einwendung zum Verfahren Windkraftanlage Projekt Koralm wird festgehalten, dass diese nur als Informationsbeilage angesehen wird und auf die darin enthaltenen Argumente nicht näher eingegangen wird, da diese beiden Änderungsfälle nicht vergleichbar sind. Zur Behauptung, dass die aufgelegten Unterlagen im Wesentlichen auf Humanbereiche im Verhältnis zur Energiegewinnung ausgerichtet sind und aus Sicht der Biotope mit Pflanzen und Tieren nicht ausreichend fundiert behandelt wurden, wird auf die Behandlung der Einwendungspunkte Nr. 1 und 3 verwiesen, aus denen ersichtlich ist, dass eine profunde fachliche Argumentation für diese Bereiche sehr wohl erfolgt ist.

#### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 1: abgelehnt**

#### Begründung:

Entsprechend der Studie „Einfluss von Windkraftanlagen auf das Birkhuhn und dessen Lebensraum“ (22.11.2010, Gruppe Landschaft. Technisches Büro für Landschaftsplanung und -ökologie, Ohnmacht&Zwicker OG) kann zusammengefasst folgendes festgestellt werden:

Für die Bewertung des Einflusses von Windparks auf alpine Lebensräume des Birkhuhnes wurden eigene Untersuchungen eines Windpark auf der Rattner Alm und Literatur zu einer Windturbine auf der Teich-/Sommeralm herangezogen. Literatur über die Entwicklung des Birkhuhnbestandes im Bereich Oberzeiring wurde kritisch durchleuchtet und einer neuen Bewertung unterzogen.

#### **Sechs Jahre nach Errichtung des Windparks balzten 2010 wieder gleich viele Birkhähne auf der Rattner Alm wie im Baujahr des Windparks 2005.**

Der Bestand balzender Birkhähne hat 5 Jahre nach Errichtung der Windturbine auf der Teich-/Sommeralm um einen Hahn und im sechsten Jahr danach wie ganz allgemein im Gebiet um 1 – 2 Hähne im Bereich des Windparkstandortes abgenommen. Im Gebiet Teichalm / Sommeralm ist der Birkhuhnbestand seit Jahren stark rückläufig. Der Rückgang betrug ca. 90 % seit den 1980er Jahren (Kutscha 2007).

In allen fünf Teilregionen im Bereich Oberzeiring geht der Bestand der Birkhähne ab dem Jahr 2002 bzw. 2003 stark zurück. Der Rückgang der balzenden Birkhähne auf dem Windparkstandort Oberzeiring ist nicht stärker als in den benachbarten Balzgebieten abseits des Windparks.

Örtliche Verlagerungen von Balzplätzen um einige hundert Meter bei Birkhähnen können innerhalb weniger Jahre vorkommen, ohne dass dies auf eine strukturelle Veränderung des Geländes zurückzuführen ist.

In der Umgebung der Windturbinen auf der Rattner Alm lagen während des sechsjährigen Monitorings 43,3 % von 30 Birkhennen- und Birkhahnenbeobachtungen in einer Entfernung bis 300 m zur nächsten Windturbine. Von 122 Birkhuhns Spuren befanden sich 23 % im Umkreis von 100 m und 33,6 % im Umkreis zwischen 100 – 200 m um die Turbinen. Eine Meidung der Turbinenumgebung konnte nicht festgestellt werden, sondern die Birkhühner nutzten die Turbinenumgebung weiterhin als Nahrungs-, Reproduktions- und Ruheraum.

Der Rückgang der Birkhähne im Bereich Oberzeiring kann nicht wie von ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 ausgesagt, hauptsächlich auf den Einfluss des Windparks zurückgeführt werden, sondern es ist wahrscheinlicher, dass das Wetter einen maßgeblichen negativen Einfluss auf den Bruterfolg hatte. ZEILER & GRÜNSCHACHNER-BERGER 2009 verweisen auf die gleiche negative Entwicklung des Birkhahnenbestandes im Bereich Rattner Alm – Pretul – Stuhleck mit nur 20 balzenden Birkhähnen im Jahr 2007, legen sich aber nicht fest, welches die Ursachen für den Tiefstand in diesem Jahr sind. Nach eigenen Analysen kann das Wetter als wirksamster Einflussfaktor gesehen werden. Die jährlichen Birkhahnenbestände auf dem Höhenrücken Rattner Alm – Pretul - Stuhleck liegen im Bereich der natürlichen Schwankungsbreite und stiegen nach dem Rückgang wieder an.

Nach vorliegenden Befunden konnte auch kein negativer Einfluss von Schlagschatten auf Birkhähne am Balzplatz festgestellt werden.

Das Aufrechtbleiben der akustischen Kommunikation bei geringen Windgeschwindigkeiten, bei Lebensabschnitten mit geringen Entfernungen von Birkhühnern zueinander (Balz, Jungenföhrung, Truppbildung von Herbst bis zeitiges Fröhjahr) und das Gewahrtbleiben der optischen Kommunikation scheinen die Voraussetzung dafür zu sein, dass sich Birkhühner an Turbinenlärm gewöhnen. Während des sechsjährigen Monitorings auf der Rattner Alm konnten keine offensichtlichen Reaktionen von Birkhähnen auf Turbinenlärm festgestellt werden. Birkhähne balzten sowohl im unmittelbaren Nahbereich von Turbinen als auch bei hohen Windgeschwindigkeiten. Es vergrößerten sich auch nicht die Abstände von balzenden Birkhähnen zu Windturbinen im Verlauf des sechsjährigen Monitorings.

Bei der Bewertung von Windparks in Birkhuhnlebensräumen ist strikt zwischen individuellem und nicht vorhersehbarem Störungspotenzial im Unterschied zu regelmäßigem und vorhersehbarem Störungspotenzial unterschieden werden. Beispiele für die Gewöhnung an Skipistenpräparierung, an militärischen Übungsbetrieb und an den Windpark auf der Rattner Alm zeigen, dass sich Birkhühner an potenzielle regelmäßige Störungen gewöhnen, wenn individuelle Störungen gering gehalten werden können.

Abnahmen von Birkhuhnbeständen im Einfluss von Windturbinen sind daher sorgfältigst darauf zu prüfen, ob nicht andere Faktoren als der Windpark wie Wetter, Lebensraumveränderungen etc. dafür verantwortlich sind. In den drei behandelten Lebensräumen Rattner Alm, Oberzeiring und Teichalm / Sommeralm dürften Wetter und allgemeine Abnahme nach Lebensraumveränderung maßgeblich für Bestandsabnahmen bzw. Bestandsschwankungen sein.

**Eine Analyse der bisherigen Studie über Birkhühner im Bereich von Windparks lässt daher nicht den Schluss zu, dass der Windpark automatisch eine Verschlechterung des Birkhuhnlebensraumes zur Folge hat, wie fälschlicherweise behauptet wird.** Das Beispiel Windpark Rattner Alm / Steinriegel zeigt die Verträglichkeit mit dem Birkhuhnvorkommen.

2. „Der geplante Windpark würde .... das Landschaftsbild in der Weise beeinflussen und beeinträchtigen, dass bei Blick auf den betroffenen Höhenrücken nicht mehr die Alm und die beschriebenen Charakteristika der Gebirgsformation das Bild bestimmen, sondern die Windräder dominant den Blick auf sich ziehen.... Zusammenfassend kann daher .....der Schluss gezogen werden, dass die ..... Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen und des Straßenbaues eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und des Bildes der Landschaft bewirken und deren gegebene natürliche Ordnung und Harmonie nachteilig beeinträchtigen.“

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 2: abgelehnt**

#### Begründung:

Windkraftanlagen können nicht versteckt werden. Geeignete Standorte in der Steiermark befinden sich ausnahmslos in den Höhenlagen. Zweifellos beeinflussen bzw. verändern solche Anlagen dort das Landschaftsbild. Alle vertikalen Elemente tendieren dazu, das menschliche Auge auf sich zu ziehen und dadurch starke visuelle Schwerpunkte in der Landschaft zu werden.

Die Frage ist, ob dies als eine negative Beeinträchtigung wahrgenommen wird oder als Zeichen einer technischen Errungenschaft unseres Zeitalters. Landschaftsästhetik ist dabei generell schwer zu definieren, personenabhängig und auch stark geprägt vom soziokulturellen Hintergrund (z.B. der persönlichen Einstellung zur Windkraft).

Nach Auffassung der Standortgemeinde zeigen sich die Anlagen als neue „Landmark“ in der Landschaft und bilden dabei einen technoiden Kontrapunkt und werden so zu einem Symbol für technischen Fortschritt und die Nutzung von nachhaltiger Energie. Sie bilden einen Maßstabskontrast zur Morphologie und Gliederung der Landschaft, die Anlagen werden hier ganz bewusst zu einem neuen landschaftsprägenden Element. Die Windkraftanlagen müssen sich daher nicht verstecken, sie sind moderne Wahrzeichen einer nachhaltigen Energieversorgung. Wenn man Alternativenenergien forcieren will, muss akzeptiert werden, dass sich eine Landschaft verändert und dass darin auch Anlagen einer nachhaltigen Energieproduktion sichtbar auftreten.

3. „Es ist unrichtig, dass durch die Schaffung erforderlicher Zufahrtswege eine Verbesserung der touristischen Infrastruktur, ohne schwere und nachhaltige Eingriffe und Schäden in das Biotop, erreicht werden wird..... Eine Verlegung in tiefere Lagen mit Stichwegen betrifft die Kampfzone des Waldes und bedeutet die Notwendigkeit langer Stichwege. Es käme zu einer Störung sehr großer Flächen.“

### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 3: abgelehnt**

#### Begründung:

Im Umweltbericht wurden die Verluste trotz entsprechender Maßnahmenplanung entsprechend mit einer Verschlechterung bewertet, d.h. die entsprechenden Verluste der Biotope wurden deutlich dargestellt und beurteilt.

Die Beeinträchtigung der Biotope werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Raufußhuhnpopulation haben. Im Verhältnis zum gesamten Umfang der Vegetation in diesem Bereich ist der direkte Flächenverlust durch die geplante Anlage und die Zuwegung vernachlässigbar.

Die Erschließung des Windparks wird unter größter Bedachtnahme auf den Naturraum durchgeführt. Derzeit ist bis zur Oskar-Schauer-Hütte eine befahrbare Erschließung vorhanden. Für die Erhaltung der Anlage sind Erschließungswege auf der Terenbachalm erforderlich. Derzeit verläuft in diesem Bereich nur ein nicht befahrbarer Wanderweg. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Zuwegung im Bereich der Alm verbessert.

Nur die absolut erforderlichen Wege werden errichtet und geschottert. Eine Wegeverlegung in den Kampfwaldbereich ist nicht geplant/erforderlich. Das Service Team ist sich eines möglichen Eisabwurfs bewusst, für Wanderer gibt es Warnhinweise - es steht der Bestandsweg Schauer Haus - Terenbachhütte - Zeismannhütte als Umgehung zur Verfügung

Eine allfällige starke Beeinträchtigung der Gämsheidebestände wird nicht erkannt. Die Gämsheidebestände sind in Österreich weit verbreitet und gelten als ungefährdet, sie sind außerdem lt. Stmk. Artenschutzverordnung keine geschützte Art (weder vollkommen noch teilweise geschützt).

*4. Die Windverhältnisse sind in diesem Bereich für eine hochwertige und kontinuierliche Energiegewinnung nicht geeignet.*

#### **Einwendungsbehandlung zu Punkt 4: abgelehnt**

##### Begründung:

Das Gebiet wurde in der Festlegung von Eignungszonen für die Windenergienutzung 2003 als Windeignungsgebiet definiert. Die Bezeichnung erfolgte unter dem Namen Roßbachalm, in der Flächendarstellung wurde die Terenbachalm unter diesem Namen miteingeschlossen und nicht als separater Almbereich wahrgenommen. Die Ausweisung erfolgte auf Grund der Windhäufigkeit welche durch eine steiermarkweite flächendeckende Windfeldanalyse mittels MM5 in 50 Meter üG im 1x1 km Raster berechnet wurde. Dem definierten Almbereich wurde aus der Berechnung für die Windenergienutzung hervorragendes Windaufkommen bescheinigt.

Zur Überprüfung der MM5 Berechnung wurden im Juli 2009 zwei mobile abgespannte Messstationen mit 50 Metern Höhe errichtet. Diese Messeinrichtungen sind in Bezug auf alpine Gegebenheiten immer ein Kompromiss, vermieden wird mit diesen Stationen die Errichtung eines Fundamentes mit einer Fachwerkkonstruktion ähnlich den Masten der Mobilfunkstationen. Entgegen den Ausführungen des Einwenders sind die Masten nicht durch hohe Windgeschwindigkeiten oder extremer Böigkeit zu Fall gekommen, sondern durch extreme Eisbedingungen, welche die Masten durch Eisansatz mit mehreren Tonnen an die Grenze der statischen Belastung bringen.

Die Analyse der Messreihen an den Stationen zeigt hohe Luftfeuchtigkeit mit 105 % relFeuchte (starker Nebel) und einen Temperatursturz von 4°C auf -1°C am 12.10.2009. Laut Aussage des ehemaligen Obmanns der Almgemeinschaft Alfred Schlatzer wiesen die Masten einen Durchmesser durch Eisbesatz von einem Meter auf. Dies ist als außergewöhnliches Wetterereignis zu betrachten, welches nicht permanent eintritt und die Grenze der statischen Belastung von mobilen Messeinrichtungen übersteigt. Anzumerken ist, dass Windkraftanlagen Eisansatz unbeschadet überstehen. Die Anlagen stellen bei Vereisung selbständig, angezeigt durch mehrere Eiswarnsysteme, den Betrieb ein, und gehen nach Eisbedingungen auch selbständig wieder ans Netz.



Die 50 Meter Stationen wurden neu errichtet und sind seit Juli 2010 wieder in Betrieb. Im Vergleich wurden seit Messbeginn (Winter 2010/2011) nur sehr geringe Vereisungsintervalle, gekennzeichnet durch Eisansatz an den Anemometern, registriert.

Entgegen den Ausführungen des Einwenders „[...] *das über weite Zeiträume zu hohe Windgeschwindigkeiten herrschen, die einen Betrieb nicht zulassen [...]*“ zeigen die Messergebnisse an den Stationen optimale Bedingungen für den Betrieb von Windkraftanlagen. Die maximal auftretende gemessene Windgeschwindigkeit im Messzeitraum wurde bei TBA\_West auf 52 Meter registriert. Der Sekundenwert betrug 32,7 m/s, was sich unter der Ausschaltgeschwindigkeit der Anlagen befindet, womit die Anlagen bei Nennlast permanent in Betrieb bleiben (Ausschaltgeschwindigkeit der ENERCON E70 ist laut den technischen Daten bei 28-34 m/s). Das Mittel der maximalen Windgeschwindigkeiten beträgt 7,53 m/s.

Die Turbulenz am Standort ist mit 10 % über den Messzeitraum als gering zu bezeichnen, die Turbulenzcharakteristik liegt unter den Kategorie B (niedrige Turbulenzcharakteristik) Werten nach IEC 61400-1.

Bezugnehmend auf die Ausführung des Einwenders, dass „ [...] *relativ großen Ölmengen in den Anlagen besteht auch aus dieser Sicht eine hohe Gefahr [...]*“ ist anzumerken, dass der gewählte Anlagentyp ENERCON kein Getriebe hat, wodurch sich lediglich geringe Mengen an Schmiermittel in der Anlage befinden, und die Anlage wie jede Windkraftanlage im Turm hermetisch geschlossen ist, wodurch das Auslaufen von Schmierstoffen nicht auftreten kann.

Die Messserie seit Juli 2010 zeigt somit zusammenfassend, dass die Terenbachalm vom Windaufkommen bestens für die Nutzung der Windenergie geeignet ist.

Auf Antrag von Bgm. Schriebl wird die Endbeschlussfassung des FLÄWI 3.06 einstimmig beschlossen.

## **6) Wegebau**

Herr Bgm. Schriebl berichtet, dass beim Altstoffsammelzentrum eine Senke ausgebessert werden musste. Die Kosten betragen ca. € 3.000,00. Wir erhalten eine Bedarfszuweisung und die Nachbargemeinden werden an den Kosten beteiligt. Asphaltierungen wurden bei Herrn Peißl Josef, Familie Ulz Markus, Fraidl Franz, Bojer Franz, Riemer Georg, Biowärme Oberes Kainachtal durchgeführt. Auf Antrag von Bgm. Schriebl werden diese Arbeiten einstimmig genehmigt und eine Subvention von 50 % zum Heißmischgut beschlossen.

## **7) Aufbahrungshalle**

Herr Bgm. Schriebl berichtet, dass bei der Aufbahrungshalle im Friedhof der Stiegenbereich und der komplette Hintereingang saniert wurde. Bei einer Verwaltungsgemeinschaftssitzung zusammen mit Herrn Altdechant Engelbert Buc wurden die Gesamtkosten von ca. € 18.000,00 wie folgt aufgeteilt:

€ 5.000,00 Friedhofsverwaltung, Gemeinde Kainach und Kohlschwarz je € 5.200,00 und Gemeinde Gallmannsegg € 2.600,00.

Dies wird auf Antrag von Bgm. Schriebl einstimmig beschlossen.

## **8) Kindergarten**

Auf Antrag von Bgm. Schriegl wird das Sonderbudget von € 900,00 für ein Sonnensegel und 2 Tripp-Trapp-Stühle einstimmig genehmigt.

## **9) Ankauf eines Streugerätes und Sandcontainer (Winterdienst)**

Herr Bgm. Schriegl berichtet, dass im VA € 20.00,00 für ein Streugerät vorgesehen sind. Es wurden Angebote eingeholt von der Firma Raudner € 14.546,00 inkl. MwSt, abzüglich 2 % Skonto und der Firma Lagerhaus € 14.700,00 inkl. MwSt.

Auf Antrag von Bgm. Schriegl wurde einstimmig beschlossen, den Auftrag an die Firma Raudner zu vergeben. Weiters wurde einstimmig beschlossen, vier Streucontainer um ca. € 800,00 inkl. MwSt/ Stück anzukaufen.

## **10) Ansuchen Biowärme – Durchleitung im Keller**

Herr Bgm. Schriegl berichtet, dass ein Ansuchen von der Biowärme Oberes Kainachtal über die Aufhängung einer Leitung zur Wärmelieferung für das Haus Kainach 59, Schwab Bruno, vorliegt. Der Keller befindet sich im Besitz der Verwaltungsgemeinschaft. Sollten die beiden Nachbargemeinden zustimmen wird auch die Gemeinde Kainach ihre Zusage geben. Dies wird auf Antrag von Bgm. Schriegl einstimmig beschlossen.

## **11) Diverse Subventionsansuchen**

Vom ÖZIV liegt ein Ansuchen um Subvention vor, dies wird auf Antrag von Bgm. Schriegl einstimmig abgelehnt.

Von der Blasmusikkapelle Oberes Kainachtal liegt ein Ansuchen um Subvention für den Anschluss an die Biowärme Oberes Kainachtal vor. Die Kosten betragen € 8.538,00. Der Vorstand sollte dies bei der nächsten Verwaltungsgemeinschaftssitzung vorbringen. Dies wird auf Antrag von Bgm. Schriegl einstimmig beschlossen.

## **12) Straßenbeleuchtung**

Herr Bgm. Schriegl berichtet, dass Herr Ritzau die Straßenlaterne, welche auf seinem Grund auf einer Säule montiert war, abmontiert hat. Nach Zustimmung von Herrn Heimo Klauser wurde auf Antrag von Bgm. Schriegl einstimmig beschlossen, auf dem Grundstück von Herrn Klauser eine neue Straßenlaterne zu errichten.

## **13) Stellungnahme zur Prüfungsausschusssitzung vom 25.07. und 10.10.2011**

Zur Prüfungsausschusssitzung vom 25.07. berichtet Herr Bgm. Schriegl, dass der Beleg 2371 ein Wertgutschein für ein Geburtstags- und Hochzeitsgeschenk für den Obmann des Sportvereines, Herrn Wolfgang Höller, war.

Bei der Prüfung vom 10.10. gab es keine Beanstandung.

## 14) Allfälliges

Herr Bgm. Schriegl berichtet, dass er in Hitzendorf in der Kirschenhalle bezüglich Gemeindegemeinschaften war. Im ATZ werden zu große Mengen angeliefert, es sollten Mengengutscheine zusammen mit den Müllsäcken ausgeteilt werden. Auch für die Entsorgung von Silofolien sollte ein Betrag einkassiert werden. Am 26.10. ist im Sporthaus Kainach die Einweihung. Am 26.11. ist das Wunschkonzert der Blasmusikkapelle Kainachtal.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Die gefassten Beschlüsse werden gem. § 131 des Stmk. Volksrechtegesetzes 1986 für dringlich erklärt.

Die Verhandlungsschrift besteht aus 35 Seiten.

Verlesen – genehmigt – unterschrieben

---

Vorsitzender

---

Schriftführer

---

Schriftführer